

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0132/2007

Auskunft erteilt:

Frau Pohl

Ruf:

492 51 00

E-Mail:

PohlA@stadt-muenster.de

Datum:

09.02.2007

Betrifft

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII - GGUA e.V. und Zugvogel e.V.

Beratungsfolge

01.03.2007 Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die Anträge der „Gemeinnützigen Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V. (GGUA)“ und des Vereins „Zugvogel e.V.“ auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII werden abgelehnt.

II. Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Folgekosten.

Begründung:

1. Ausgangslage

Nach § 75, Abs. 1, SGB VIII, können juristische Personen und Personenvereinigungen als freie Träger der Jugendhilfe anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1, SGB VIII tätig sind
2. gemeinnützige Ziele verfolgen
3. auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stand sind und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Nach Prüfung durch das Rechtsamt der Stadt Münster muss die Arbeit der Träger und Vereine bereits mit Bezug zu § 75, Abs. 1, 1., SGB VIII („auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig“) darauf ausgerichtet sein, speziell junge Menschen in ihrer persönlichen und sozialen Entwicklung zu fördern, ihre Eltern in der Erziehung zu beraten und zu unterstützen, Gefahren für das Wohl junger Menschen abzuwehren und bessere Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu schaffen. Dieses Ziel muss in der Satzung verankert sein und in der Realität nicht nur sporadisch, sondern systematisch und mit Nachdruck verfolgt werden. Es muss ein genügend gewichtiger und von anderen Zielen abgrenzbarer Schwerpunkt der Vereinsarbeit sein. Dies in den Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der Jugendhilfe der Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesbehörden ausgeführt (abgedruckt in Wiesner u.a. SGB VIII Kommentar, 3.- Auflage 2006, Anhang zu § 75).

2. Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V. (GGUA)

Die „Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V. (GGUA)“ unterstützt seit dem Jahr 1979 Flüchtlinge und Migrantinnen und Migranten durch Beratungs-, Betreuungs- und Begegnungsangebote. Darüber hinaus verfolgt die GGUA das Ziel, in der Öffentlichkeit ein Bewusstsein für die Probleme von Migrantinnen und Migranten - insbesondere von Flüchtlingen - zu schaffen (aus der Satzung, Anlage 2). Zu den Arbeitsschwerpunkten gehören (siehe auch Anlage 3, Bericht der GGUA 2005):

- Einzelfallberatung und Unterstützung von Flüchtlingen
- Gruppenangebote für Flüchtlinge, z.B. das TIB-Cafe
- Programmatische Flüchtlingsarbeit und Qualifizierung
- Aufklärungs-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit z.B. durch Informationsveranstaltungen und Podiums- und Publikumsgespräche
- Schulbegleitung für Kinder mit Migrationsvorgeschichte mit freiwilligen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern seit dem Jahr 2004

3. Zugvogel e.V.

Der Verein Zugvogel e.V. unterstützt seit dem Jahr 1998 Menschen mit körperlicher Behinderung bei der Beseitigung ihrer Benachteiligung und bei der Integration in das gesellschaftliche Leben durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit und die Unterstützung in den Bereichen des Lebens, in denen Menschen durch ihre Behinderung benachteiligt sind. In erster Linie soll die Mobilität von Menschen im Rollstuhl gefördert werden (aus der Satzung, Anlage 5). Zu den Arbeitsschwerpunkten gehören (siehe auch Anlage 6, Bericht Zugvogel e.V. 2005):

- Urlaubsrecherche (Suche geeigneter Ferienquartiere und Beratung)
- Rollstuhlführerschein
- Aktualisierung der KOMM-Daten für Münster (Ausmessen von Hotels in Münster bzgl. der Zugänglichkeit)
- Radwegecheck Emsauenweg Regionale 2004
- Reiseführer in leichter Sprache
- Beteiligung an kommunalen Gremien

4. Fazit

Den Satzungen der beiden beantragenden Vereinigungen GGUA und Zugvogel e.V. ist nicht explizit zu entnehmen, dass speziell auf junge Menschen und deren Wohlfahrt abgezielte Zwecke erreicht werden sollen. Damit ist bereits Ziffer 1. des ersten Absatzes des § 75 SGB VIII nicht erfüllt. Eine weitere rechtliche Würdigung der nachfolgenden Ziffern ist damit nicht notwendig.

Die Arbeit der beiden beantragenden Institutionen wird besonders im Sinne der Benachteiligtenförderung gewürdigt. Die rechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe liegen jedoch nicht vor. Auch die mit den Anträgen eingereichten Berichte über die praktische Arbeit lassen eine systematische und mit Nachdruck verfolgte Arbeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe nicht erkennen.

I.V.

gez.

Dr. Andrea Hanke
Beigeordnete

Anlagen:

Anlage 1: Antrag der gemeinnützigen Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V. auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Anlage 2: Satzung der GGUA

Anlage 3: Jahresbericht 2005 der GGUA

Anlage 4: Antrag des Vereins Zugvogel e.V. auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Anlage 5: Satzung des Vereins Zugvogel e.V.

Anlage 6: Jahresbericht 2005 Zugvogel e.V.